Stadt Erbendorf

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erbendorf (FGS)

Vom 21.05.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Erbendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
d) bei sonstigem Erwerb eines Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren für die Leichenhausnutzung (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Kindergrab	18,00 €,
b) ein Reihengrab	26,00 €,
c) ein Wahlgrab einstellig	38,50 €,
d) ein Wahlgrab zweistellig	77,00 €,
e) ein Urnenerdgrab	56,00 €,
f) eine Nische in der Urnenwand	106,00 €,
g) eine Nische im Urnentürmchen	95,00 €,
h) ein Baumurnengrab	80,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird pro Jahr die jeweilige Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses samt Aufbahrungsraum beträgt pro angefangenen Kalendertag

a) bei Särgen	34,50 €,
b) bei Urnen	8,50 €.

(2) Die zusätzliche Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt pro angefangenen Kalendertrag 13,00 €.

(3) Die Gebühr für das Anbringen der Verschlussplatte an das Urnentürmchen beträgt 25,00 €.

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühr für Friedhof und Leichenhaus beträgt 36,50 €. Bei Verstorbenen mit späterer Urnenbeisetzung wird die Verwaltungsgebühr nur einmal erhoben.

(2) Die Gebühr für die Ausstellung von Graburkunden sowie für Umschreibungen und Verlängerungen beträgt 20,00 €.

(3) Sind nach der Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen Genehmigungen oder besondere Zustimmungen notwendig, werden erhoben:

a)	Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmalen, Einfassungen, Abdeckplatten und sonstiger baulicher Anlagen oder Änderungen (§ 17 FS)	130,00 €
b)	Ausdehnung des Bestattungsrechtes (§ 3 Abs. 2 FS)	55,00 €
c)	Genehmigung von Umbettungen (§ 28 Abs. 1 FS)	50,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 29.07.2022 außer Kraft.

Erbendorf, 21.05.2026
Stadt Erbendorf

Schmidt
Bürgermeister

